

4. EU-Führerscheinrichtlinie – Chance für eine oder Behinderung einer Weiterentwicklung der professionellen Fahrausbildung?

Verkehrsrechtstag 2026

Wien, 01. Oktober 2026

Kay Schulte
Deutscher Verkehrssicherheitsrat
Referatsleiter „Unfallprävention – Wege und Dienstwege“

AdobeStock_474246359

4. EU-Führerschein-RL regelt

- Anforderungen an Fahreignung
- Fahrerlaubnisklassen
- Mindestalter
- Anforderungen an die Prüfung
- Anforderungen an Prüfende
- Anforderungen an bestimmte Schulungen



Fotos: Thomas Seuthe – DVR | Alexej Viatten – DVR

4. EU-Führerschein-RL regelt nicht



- Anforderungen an Fahrausbildung
- Anforderungen an Personen, die ausbilden

4. EU-Führerschein-RL setzt auf

„Die Prüfung definiert die Ausbildung!“



Fotos: Thomas Seuthe – DVR | Alexej Viatten – DVR

Artikel 9 (2): Äquivalenzen



g) die Führerscheine aller Klassen gelten auch für Kraftfahrzeuge der Klasse AM.



Bei in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Führerscheinen kann ein Mitgliedstaat jedoch die Äquivalenzen für die Klasse AM auf Führerscheine der Klassen A1, A2 und A beschränken, wenn dieser Mitgliedstaat zur Erlangung eines Führerscheins der Klasse AM eine praktische Prüfung vorschreibt.



AdobeStock_290230171

Artikel 9 (3): Äquivalenzen

Die Mitgliedstaaten können für das Führen von Fahrzeugen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet folgende Äquivalenzen festlegen:



Krafträder der Klasse A1 fallen unter den Führerschein der Klasse B.



Fotos: DVR/VKM

Artikel 10 (1): Ausstellung

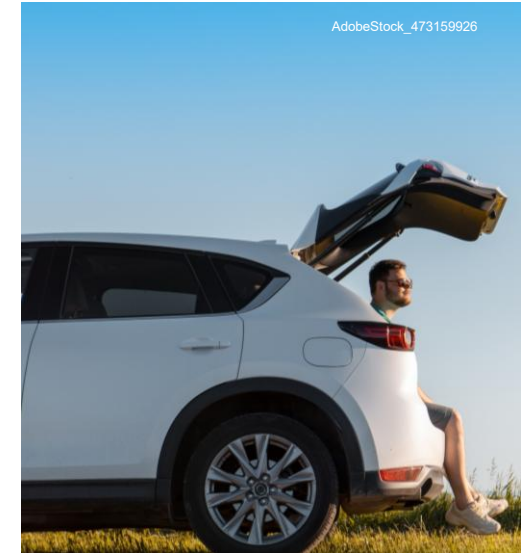
Ein Führerschein darf nur an Bewerber ausgestellt werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:



a) Sie haben eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen sowie eine theoretische Prüfung nach Maßgabe des Anhangs II bestanden (...)



b) für die Klasse AM haben sie lediglich eine theoretische Prüfung bestanden;



Artikel 10 (1): Ausstellung



Ein Führerschein darf nur an Bewerber ausgestellt werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

d) für die Klasse B für das Führen einer Fahrzeugkombination, (...), eines Einsatzfahrzeugs (...) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii haben sie eine Schulung abgeschlossen oder eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen bestanden oder eine Schulung abgeschlossen und eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen gemäß Anhang V bestanden;



Anlage 5: Einsatzfahrzeuge



Schulung von mind. sieben Stunden bei Einsatzfahrzeugen



Bei Einsatzfahrzeugen ist besonders darauf zu achten, dass der Fahrzeugführer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um zusätzliche Schwierigkeiten, die sich aus dem Fahren in einer Notsituation ergeben, angemessen zu bewältigen.



AdobeStock_348086495

Anlage 5: Einsatzfahrzeuge



(...) die Schulung kann entweder auf öffentlichen Straßen oder auf geschlossenen Strecken abgehalten werden

Gerade die Simulation erlaubt das Trainieren von außergewöhnlichen Situationen, die nicht im Straßenverkehr oder auf Plätzen nachgestellt werden können.



Artikel 17: Begleitetes Fahren ab 17



1) Ungeachtet des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, Führerscheine für die Klasse B nach Artikel 10 Absatz 1 aus, auf denen der in Anhang I Teil E genannte Unionscode 98.02 vermerkt ist.

Ein Erfolgsmodell erobert Europa!



Artikel 7 (2): Mindestalter

Die Mitgliedstaaten können das Mindestalter für die Ausstellung eines Führerscheins



d) für die Klassen B und BE bis auf 17 Jahre senken;



Fotos: DVR/VKM

Artikel 17:

Begleitetes Fahren ab 16 nicht möglich!

**Obwohl es aus
Forschungssicht das Risiko
deutlich senken könnte.**



Ausgangsfrage:

4. EU-Führerscheinrichtlinie – Chance für eine oder Behinderung einer Weiterentwicklung der professionellen Fahrausbildung?



Fotos: Thomas Seuthe – DVR | Alexej Viatien – DVR

Ausgangsfrage:

4. EU-Führerscheinrichtlinie – Chance für eine oder Behinderung einer Weiterentwicklung der professionellen Fahrausbildung?



BEIDES!



Fotos: Thomas Seuthe – DVR | Alexej Vlaten – DVR

Die Umsetzung entscheidet!

Die Mitgliedsstaaten liegen in der Verantwortung. Sie entscheiden, wie junge Menschen im Straßenverkehr starten:

- **Schmalspurausbildung?**
- **Sicherheitsausbildung?**



Foto: Thomas Seuthe – DVR | Alexej Viatten – DVR



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Kay Schulte

Referatsleiter

Unfallprävention – Wege und Dienstwege

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V.



+ 49 30 2266771-15

kschulte@dvr.de